

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 793/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Maria D [REDACTED] geb. G [REDACTED],
W [REDACTED], G [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat gegen das ihr am 16. März 1970 zugestellte Urteil des Landgerichts am 3. Juni 1970 Berufung eingelegt. Ihrem gleichzeitig gestellten Antrag entsprechend ist die Frist zur Begründung der Berufung bis 30. September 1970 verlängert worden. Am 14. Oktober 1970 hat sie ihre Berufung begründet und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist gebeten. Sie hat dazu vorgetragen, ihr Prozeßbevollmächtigter habe eine Frist zur Vorlage seiner Handakten auf den 30. September 1970 und eine Vorfrist auf den 25. September 1970 verfügt. Diese Vorfrist habe er ausnahmsweise vor

203

- 3 -

Antritt einer Kur wieder löschen lassen, weil er erst am Nachmittag des 28. September 1970 seine Praxis wieder habe übernehmen wollen. Seine stündig mit der Fristenkontrolle betraute, langjährige, tüchtige und zuverlässige Angestellte habe ihm die Akte infolge eines Versehens am 30. September 1970 nicht vorgelegt. Die dazu vorgelegte eidesstattliche Versicherung der Angestellten schließt mit der Bemerkung, der Prozeßbevollmächtigte hätte noch am 30. September 1970 einen Fristverlängerungsentrag persönlich beim Berufungsgericht abgeben können, wenn ihm die Akte an diesem Tage vorgelegt worden wäre. Die Klägerin hat weiter noch vorgetragen, ihr Prozeßbevollmächtigter habe sich nicht nur auf seine eigene Fristenkontrolle verlassen, sondern in erster Linie darauf, daß das Büro seines Korrespondenzanwalts Dr. K. in Wien, der alle Schriftsatzentwürfe liefere, die Fristen prüfe und kontrolliere. Eine dort notierte Vorfrist sei von einer zuverlässigen Angestellten infolge Überlastung übersehen worden.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Berufungsbegründungsfrist verweigert und ihre Berufung als unzulässig verworfen. Die Klägerin hat gegen diesen ihr am 14. Dezember 1970 zugestellten Beschluß am 24. Dezember 1970 "sofortige Beschwerde und Revision" eingelegt.

Das Rechtsmittel ist als hier allein zulässige sofortige Beschwerde (§ 209 Abs. 1, 225 BEG, § 519 b Abs. 2 ZPO) anzusehen. Es ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung (§ 209 Abs. 1 EEG, § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO) kann gemäß § 209 Abs. 1 EEG, § 233 Abs. 1 ZPO nur erteilt werden, wenn die Partei durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn es durch die Außerachtlassung der gegebenen Umstände nach angemessener und vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden können (BGH RsW 1969, 355). Nim in der Außerachtlassung dieser Sorgfalt bestehendes Verschulden eines Vertreters, insbesondere des Prozeßbevollmächtigten, steht dem der Partei gleich (§ 209 Abs. 1 EEG, § 232 Abs. 2 ZPO). Die Partei hat dargelegt, daß die Versäumung der Frist auch von ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht verschuldet worden ist. Dazu ist das Vorbringen der Klägerin nicht geeignet.

Der Prozeßbevollmächtigte hat der ihm bei der Wahrung der Berufungsbegründungsfrist obliegenden Sorgfalt nicht schon damit genügt, daß er die Wiedervorlage seiner Akten ohne Vorfrist auf den letzten Tag der Begründungsfrist verfügte (vgl. BGH LM ZPO § 233 Po Nr. 16, Pf Nr. 8, Anhang Nr. 12). Er hätte vielmehr weitere Vorkehrungen treffen müssen, um die Einhaltung der Frist auch bei nicht regelmäßigem Verlauf der Dinge sicherzustellen, wenn etwa ein von Rechtsanwalt Dr. K. angefertigter Entwurf der Berufungsbegründung nicht rechtzeitig bei ihm eingehen sollte. Er durfte sich nicht darauf verlassen, daß ein am letzten Tag der Frist eingereichter zweiter Verlängerungsantrag Erfolg haben würde. Die Fristverlängerung steht in Ermessen

den Vorsitzenden. Eine zweite Verlängerung darf nur nach Anhörung des Gegners bewilligt werden (§ 209 Abs. 1 BEG, § 225 Abs. 2 ZPO). Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hätte deswegen die zunächst verfügte Vorfrist nicht ersatzlos löschen lassen dürfen. Wenn er sich während seiner Kur nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ließ, dann mußte er durch genaue Anweisungen an sein Büropersonal dafür sorgen, daß dessen den Eingang des Begründungsentwurfs überwachte und notfalls den Entwurf annahmte. Mindestens hätte er anordnen müssen, daß ihm seine Akte bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit am 28. September 1970 vorgelegt wurde. Wenn er außer der Retiarung einer Frist auf den 30. September 1970 derartige Vorkehrungen getroffen hätte, hätte die verbleibende Frist zur Begründung der Berufung gewahrt werden können.

Mai

Dr. Thumm